



1234567890

Gesellschaftsvertrag

der

GIB Gemeinnützige Gesellschaft für integrative Behindertenarbeit mbH

§ 1

Der Name der Gesellschaft lautet:

**GIB Gemeinnützige Gesellschaft für
integrative Behindertenarbeit mit beschränkter Haftung.**

Sitz der Gesellschaft ist Hannover. Die Gesellschaft ist Mitglied des Diakonischen Werks der Ev.-Lutherischen Landeskirche Hannovers e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Diakonie Bundesverband) als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Aufgabe und Zweck der Gesellschaft sind Unterhaltung und Errichtung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung und Betreuung von Körper-, Mehrfach- und anderen Behinderten (z.B. Kindertagesstätten, Wohngruppen, therapeutische Behandlungen u.a.). Zur Verwirklichung der angestrebten Integration Behinderter in die Gesellschaft kann die GmbH auch andere soziale Maßnahmen und Einrichtungen errichten und unterhalten. Die Zweckverwirklichung erfolgt im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe.

Die Gesellschaft kann zur Erreichung ihres Zwecks mit anderen Gesellschaften und Institutionen sowie öffentlichen, privaten und konfessionellen oder wissenschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten, wobei der Zusammenarbeit mit evangelischen Einrichtungen besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Gewinn

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft a Gesellschaft auch keine sonstigen Zuwendungen a Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten b ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperscha nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und d gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

97.600,00 EUR

(in Worten: siebenundneunzigtausendsechshundert Euro).

Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.
2. Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist zunächst der Gesellschaft selbst und nach dieser den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig anzubieten. Das Angebot erfolgt mittels Einschreibens gegen Rückschein zu erfolgen.

Die Gesellschaft oder die einzelnen Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von einem Monat die Aufgabe des Angebotes bei der Post zu erklären, ob das Angebot annehmen. Erfolgt die Annahme des Angebotes nicht, so ist das Recht zur Übernahme des Geschäftsanteils verwirkt.

3. Der seinen Geschäftsanteil veräußernde Gesellschafter erhält als Vergütung nicht mehr als seine eingezahlte Stammeinlage und den Wert seiner etwa geleisteten Sacheinlagen.
4. Im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen ist das Diakonische Werk der ev.-luth. Landeskirche Hannover in Kenntnis zu setzen.
5. Bei der Ermittlung des Wertes von Sacheinlagen wird dem Bilanzwert ausgegangen, der sich aus dem Jahresabschluss vor der Veräußerung des Geschäftsanteiles ergibt.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
2. Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung seines Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist,
 - b) von Gläubigern des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben wird,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der dessen Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung ihm unmöglich wird.
3. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Anteil auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen oder auf die Gesellschaft übertragen wird.

4. In Fällen der Ziffern 2. und 3. werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der betroffene Gesellschafter stimmt nicht mit.
5. Das Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil wird nach § 6 Ziff. 3. und 4 erstattet.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der oder die Geschäftsführer.

Mindestens ein Geschäftsführer oder Gesellschaftervertreter oder Verwaltungsratsmitglied muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrer oder Pfarrerin in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover sein.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge jeweils ein Kalenderjahr geführt.
2. Der Vorsitzende stellt die Anwesenheitsliste auf, die er zu unterschreiben hat. Die Liste enthält Namen und Sitz der stimmberechtigten Gesellschafter oder ihrer Vertreter.
3. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

der Geschäftsjahre Bericht über das vergangene
Geschäftsjahr.

5. Im übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.
6. Die Gesellschafterversammlungen werden durch den oder die Geschäftsführer einberufen und zwar schriftlich die Gesellschafter unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
7. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 10

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt er die Gesellschaft allein. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer müssen Mitglieder einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) vertretenen Kirche sein und mehrheitlich einer Gliederkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Des Weiteren kann die Gesellschafterversammlung einzelne Geschäftsführer für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 11

Stimmrecht

1. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine größere Mehrheit vorschreibt.

2. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet Dritten mit der Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung zu beauftragen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes bedarf der Schriftform, soweit nicht nach dem Gesetz eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

§ 12

Gegenstand der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere zu beschließen:

1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Satzung.
3. Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses.
4. Verwendung des Reingewinns soweit es nach dieser Satzung zulässig ist und die Deckung etwaiger Verluste.

5. Genehmigung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellen- und Investitionsplanes.
6. Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates.
7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.
8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den / oder die Geschäftsführer und den Verwaltungsrat.
9. Vorherige Zustimmung zur Bestimmung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
10. Berufung und Entlassung von Verwaltungsratsmitgliedern.
11. Einziehung, Erwerb, Veräußerung, Abtretung und Verpfändung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen.
12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder Krediten.
13. Wechselgeschäfte.
14. Grundstücksgeschäfte jeder Art.
15. Gründung von Zweigniederlassungen und Beteiligung an fremden Unternehmen.
16. Auflösung der Gesellschaft.

§ 13

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, daß sie $\frac{3}{4}$ aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
2. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche

Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.

3. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung
 - b) Kapitalerhöhung und -herabsetzung
 - c) Auflösung der Gesellschaft.

4. In jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter,
 - c) Tagesordnung und Anträge,
 - d) das Ergebnis der Abstimmungen sowie den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse,
 - e) Angaben und Erledigung sonstiger Anträge.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung zuzustellen. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist innerhalb eines Monats vom Tage der Beschlußfassung an gerechnet, zulässig.

§ 14

1. Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat, der aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern besteht. Die Mehrzahl der Verwaltungsratsmitglieder muß der evangelischen Kirche angehören. Die jeweilige Zahl der Mitglieder wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen, werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und zwar läuft die Amtsdauer bis zum Ende der Gesellschafterversammlung, die die Bilanz über das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Jahr der Wahl nicht mitgezählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrem Kreis jährlich im Anschluß an die Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluß beschließt, einen Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gibt sich der Verwaltungsrat seine Geschäftsordnung selbst.

3. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters und einer sonst zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person bedienen kann. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen. Er erstattet der Gesellschafterversammlung Berichte über den Jahresabschluß und die Bilanz.

4. Vor Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung

über die nachgenannten Gegenstände muß der Verwaltungsrat gehört werden:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) alle Geschäfte außergewöhnlicher Art, die in einem besonderen Risiko verbunden sind,
 - c) Änderung des Zwecks der Gesellschaft,
 - d) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Einrichtungen,
 - e) Auflösung der Gesellschaft.
5. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich, eine Vergütung wird nicht gewährt.
6. Die aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Verwaltungsrat keine Anwendung.

§ 15

1. Die Liquidation der Gesellschaft wird ggf. nach den Beschlüssen der im Zeitpunkt der Liquidation an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter durchgeführt und erfolgt im übrigen nach gesetzlicher Vorschrift.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Körperschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, von einer Behinderteneinrichtung, die vom Diakonischen Werk ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu bestimmen ist, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Der Gründungsaufwand wird bis zu einem Betrag von insgesamt DM 6.000,-- zu Lasten der Gesellschaft festgesetzt.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 30559 Hannover, Bemeroder Straße 8.

§ 16

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

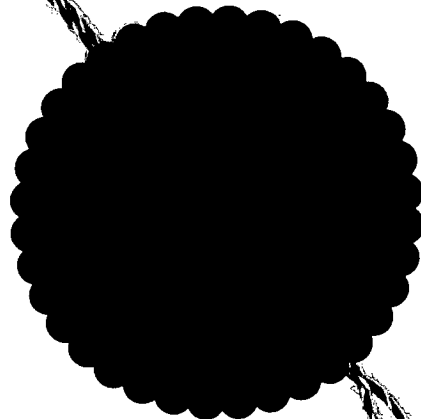
Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG

Ich, der amtierende Notar Eduard Kraul, Hannover, bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages der

**GIB Gemeinnützige Gesellschaft für integrative
Behindertenarbeit mit beschränkter Haftung**

mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 13. Mai 2020 – meine UR. 181/2020 – und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hannover, den 13. Mai 2020



Eduard Kraul
Notar